



**Richtlinie für das**

**Habilitationsverfahren**

**an der Technischen Universität Graz**

(§ 103 Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien  
(Universitätsgesetz 2002 – UG), BGBl I 2002/120 in der geltenden Fassung)

Diese Richtlinie tritt mit 1. Jänner 2016 in Kraft.

Gemeinsame Richtlinie des Rektorates und des Senates gemäß der Beschlüsse des Rektorates vom 7. Mai 2015 und des Senates vom 22. Juni 2015  
veröffentlicht am 16. September 2015 im Mitteilungsblatt der TU Graz  
Studienjahr 2014/15, 24. Stück

Beschluss Anhang 1 in der Senatssitzung am 14. Dezember 2015  
Veröffentlicht am 16. Dezember 2015 im Mitteilungsblatt der TU Graz  
Studienjahr 2015/16, 6. Stück

Beschluss der Änderung in § 2 Abs. 6 in der Senatssitzung am 23. Mai 2016 mit  
gleichzeitiger Zustimmung des Rektorates  
veröffentlicht am 01. Juni 2016 im Mitteilungsblatt der TU Graz  
Studienjahr 2015/16, 17. Stück

§ 2, Abs. 6, bisheriger Text:

*„Fällt das Habilitationsfach in ein Gebiet, auf dem interuniversitäre Studien eingerichtet sind, so ist je weiterer betroffener Universität je eine fachlich nahestehende Vertreterin oder ein fachlich nahestehender Vertreter dieser Universität zu allen Sitzungen ohne Stimmrecht zu kooptieren.“*

§ 2, Abs. 6 neuer Text:

*„Fällt das Habilitationsfach in ein Gebiet, auf dem interuniversitäre Studien eingerichtet sind, so ist je weiterer betroffener Universität je eine fachlich nahestehende Vertreterin oder ein fachlich nahestehender Vertreter aus der Personengruppe der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren (gemäß § 25 Abs. 4 Z 1 UG) dieser Universität als stimmberechtigtes Mitglied zu nominieren oder eine Person dieser Universität zu allen Sitzungen ohne Stimmrecht zu kooptieren.“*

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Antrag auf Erteilung der Lehrbefugnis .....	4
§ 2 Einrichtung der Habilitationskommission .....	5
§ 3 Konstituierung der Habilitationskommission .....	6
§ 4 Erstattung von Vorschlägen sowie Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter .....	7
§ 5 Erstattung der Gutachten .....	7
§ 6 Abschlussitzung der Habilitationskommission .....	9
§ 7 Erlassung des Bescheides über die Lehrbefugnis .....	10
§ 8 Verkürztes Habilitationsverfahren .....	11
§ 9 Gleichbehandlung.....	11
§ 10 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung .....	12
Anhang 1	

## § 1: Antrag auf Erteilung der Lehrbefugnis

- (1) Der Antrag auf Erteilung einer Lehrbefugnis (venia docendi) für ein ganzes wissenschaftliches Fach ist an das Rektorat zu richten und mit allen Unterlagen einzureichen. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller muss den Antrag vergebühren. Die Vergebührung entfällt, falls der Antrag auf Habilitation wegen fehlender Voraussetzungen gem. § 103 Abs. 1 und 2 UG (mehrmalige Lehrtätigkeit) nicht angenommen wird. Um eine zügige Bearbeitung des Antrags sicherzustellen, wird den Antragstellenden und den Fakultäten empfohlen, bereits ein Jahr vor Antragstellung die in Anhang 1 dargelegten Schritte durchzuführen.
  
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen fünffach auf Papier sowie in elektronischer Form (pdf-Format) beizufügen (Ausnahme sind die Publikationen unter Z 3, die nur elektronisch einzureichen sind):
  1. Die schriftliche Habilitationsarbeit gem. Abs. 3. Die Papierform muss abweichend zu oben sechsfach eingereicht werden. Die schriftliche Habilitationsarbeit kann binnen drei Monaten nach Antragstellung nachgereicht werden. Der Titel der Arbeit ist sofort bekanntzugeben. Der Antrag gilt jedenfalls erst dann als eingelangt, wenn alle Unterlagen einschließlich der schriftlichen Habilitationsarbeit vollständig eingereicht wurden.
  2. Der Lebenslauf der Habilitationswerberin oder des Habilitationswerbers.
  3. Das Verzeichnis der von der Habilitationswerberin oder dem Habilitationswerber publizierten Fachveröffentlichungen und gehaltenen Fachvorträge. Die Publikationen sind in elektronischer Form vorzulegen.
  4. Das Verzeichnis der bisher durchgeführten Lehrtätigkeiten (und gegebenenfalls der Mitbetreuung von wissenschaftlichen Abschlussarbeiten) an anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen, aus dem die mehrmalige Lehrtätigkeit gem. § 103 Abs. 2 UG hervorgeht.
  5. Eine kurze Beschreibung (ca. eine Seite) des Themas der Habilitationsschrift in Deutsch und Englisch.
  6. Eine Kopie der Promotionsurkunde.
  7. Eine schriftliche Stellungnahme der Leiterin oder des Leiters jener wissenschaftlichen Organisationseinheit, welcher die Habilitationswerberin oder der Habilitationswerber nach erfolgter Habilitation zugeordnet werden möchte, und eine schriftliche Nennung der durch das Habilitationfach betroffenen Studienrichtungen und Fakultäten als Entscheidungsgrundlage für die Nominierungen in die Habilitationskommissionen.
  8. Eine in der Sprache der Habilitationsschrift zu verfassende Darstellung des für die Lehrbefugnis beantragten wissenschaftlichen Fachs einschließlich einer Darlegung, inwieweit die bisherigen und in Zukunft geplanten Arbeiten der Antragstellerin bzw. des Antragstellers dieses Fach in Forschung und Lehre abdecken (max. zehn Seiten).
  9. Eine Einverständniserklärung, dass zusätzlich zu den Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des Fachbereichs auch die in einem dauernden Dienstverhältnis stehenden habilitierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachbereichs sowie die Vertreterinnen und Vertreter des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen die eingelangten Gutachten zur Habilitationsschrift einsehen dürfen.

- (3) Die schriftliche Habilitationsarbeit ist in Deutsch oder Englisch zu verfassen und kann die folgenden Formen haben:
1. Habilitationsschrift:  
Diese muss eine eigenständige wissenschaftliche Leistung aus dem Fachgebiet darstellen, für das die Lehrbefugnis angestrebt wird. Sie muss die wissenschaftliche Erkenntnis dieses Fachs wesentlich erweitern.
  2. Kumulative Habilitationsschrift:  
Diese setzt sich aus Veröffentlichungen und zur Veröffentlichung angenommenen Arbeiten zusammen und muss insgesamt eine eigenständige wissenschaftliche Leistung aus dem Fachgebiet darstellen, für das die Lehrbefugnis angestrebt wird. Sie muss die wissenschaftliche Erkenntnis dieses Fachs wesentlich erweitern. Den zusammengefassten Arbeiten muss eine Einordnung in das fachliche Umfeld und die bestehende Literatur zum Thema vorangestellt werden. Ebenso sind der Zusammenhang der zusammengefassten Arbeiten und die eigenen Beiträge an Arbeiten mit mehreren Autorinnen und Autoren inhaltlich darzulegen.
- (4) Bei Einlangen des Antrages auf Habilitation werden das Rektorat und der Senat unverzüglich informiert. Das Rektorat hat den Antrag zurückzuweisen, wenn die beantragte Lehrbefugnis nicht in den Wirkungsbereich der TU Graz fällt oder kein ganzes wissenschaftliches Fach umfasst. Ebenso hat das Rektorat den Antrag zurückzuweisen, wenn die gem. § 103 Abs. 2 UG geforderte mehrmalige Lehrtätigkeit nicht eindeutig nachgewiesen ist. In allen anderen Fällen hat das Rektorat den Antrag samt allen beigelegten Unterlagen an den Senat weiterzuleiten. Weist das Rektorat den Antrag zurück, hat es den Senat zu informieren.
- (5) Das für die Lehrbefugnis beantragte Fach kann nicht mehr abgeändert werden.
- (6) Der Habilitationswerberin oder dem Habilitationswerber steht es frei, den Habilitationsantrag zu jedem Zeitpunkt des laufenden Verfahrens auf eigenen Wunsch zurückzuziehen.

## **§ 2: Einrichtung der Habilitationskommission**

- (1) Der Senat hat nach Weiterleitung des Antrages auf Erteilung der Lehrbefugnis durch das Rektorat unverzüglich eine entscheidungsbefugte Habilitationskommission einzusetzen.
- (2) Die Größe der Habilitationskommission hat in der Regel fünf Mitglieder zu betragen. Drei Mitglieder stellen die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren, je ein Mitglied die Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gem. § 94 Abs. 2 Z 2 UG und die Studierenden. Es sind von allen Gruppen Ersatzmitglieder zu benennen. Weiters ist der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen termingerecht zu allen Sitzungen einzuladen und kann an allen Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

- (3) Die oder der Vorsitzende des Senates hat die Sprecherin oder den Sprecher der im Senat vertretenen Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren, die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gem. § 94 Abs. 2 Z 2 UG sowie die Studierenden unverzüglich nach Einlangen der Information über den Habilitationsantrag zu verständigen und sie aufzufordern, innerhalb von zehn Arbeitstagen die Mitglieder ihrer Gruppe für die Habilitationskommission zu nominieren. Dabei ist die jeweilige Personengruppe der hauptsächlich betroffenen Fakultät bzw. Fakultäten und Studienrichtungen anzuhören. Im Verzugsfalle ist eine Nachfrist von fünf Arbeitstagen zu setzen. Die Nominierung hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Einsetzung der Habilitationskommission vom Senat bereits unter namentlicher Nennung der Mitglieder beschlossen werden kann.
- (4) Den vom Senat eingerichteten Kollegialorganen haben mindestens 50 vH Frauen anzugehören (§ 20 Abs. 2 UG). Unterschreitet der Frauenanteil in den Nominierungen der einzelnen Gruppen diesen Prozentsatz, hat die Nominierung eine Begründung zu umfassen, die vom Senat an den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen weitergeleitet wird.
- (5) Weiters ist darauf Bedacht zu nehmen, dass nicht die Mehrheit der Kommissionsmitglieder derselben wissenschaftlichen Organisationseinheit angehört.
- (6) Fällt das Habilitationsfach in ein Gebiet, auf dem interuniversitäre Studien eingerichtet sind, so ist je weiterer betroffener Universität je eine fachlich nahestehende Vertreterin oder ein fachlich nahestehender Vertreter aus der Personengruppe der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren (gemäß § 25 Abs. 4 Z 1 UG) dieser Universität als stimmberechtigtes Mitglied zu nominieren oder eine Person dieser Universität zu allen Sitzungen ohne Stimmrecht zu kooptieren.

### **§ 3: Konstituierung der Habilitationskommission**

- (1) Die oder der Vorsitzende des Senates hat nach Einsetzung der Habilitationskommission unverzüglich zur konstituierenden Sitzung der Habilitationskommission einzuladen.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Senates oder eine Person aus dem Kreis der stellvertretenden Vorsitzenden hat die konstituierende Sitzung der Habilitationskommission bis zur erfolgten Wahl einer oder eines Vorsitzenden, einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters sowie der Bestellung einer Schriftführerin oder eines Schriftführers zu leiten. Hiernach leitet der oder die gewählte Vorsitzende der Habilitationskommission die erste Sitzung. Der oder die unmittelbare Dienstvorgesetzte der Habilitationswerberin oder des Habilitationswerbers kann nicht zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden der Habilitationskommission gewählt werden.
- (3) Die Habilitationskommission ist in ihrer Arbeit an diese Richtlinie sowie an die Geschäftsordnung des Senates gebunden.

- (4) Die Habilitationskommission ist gem. § 14 Abs. 8 UG verpflichtet, eventuell vorhandene Evaluierungen ihren Entscheidungen zugrunde zu legen.

#### **§ 4: Erstattung von Vorschlägen sowie Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter**

- (1) In Ergänzung zu § 103 Abs. 5 UG sind für Habilitationsverfahren an der TU Graz drei externe Gutachterinnen oder Gutachter zu bestellen. Diese Gutachterinnen und Gutachter dürfen in keinem Dienstverhältnis zur TU Graz stehen. Sie müssen entweder über eine Lehrbefugnis oder über eine einer Lehrbefugnis vergleichbare Qualifikation verfügen.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Senates hat die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des betreffenden Fachbereichs aufzufordern, innerhalb einer gesetzten Frist begründete Vorschläge für Gutachterinnen oder Gutachter (gem. Abs. 1) zu erstatten (§ 103 Abs. 5 UG).
- (3) Dem Senat sind mindestens vier Namen für die Gutachterinnen oder Gutachter zu nennen. Um auch bei der Nominierung von Gutachterinnen und Gutachtern auf die Gleichstellung der Geschlechter hinzuwirken, bietet der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen seine Unterstützung bei der Findung geeigneter Personen an.
- (4) Die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des Senates haben aus den Vorschlägen drei Gutachterinnen oder Gutachter zu bestellen. Sie können aus den Vorschlägen eine Auswahl treffen, wenn mehr Gutachterinnen oder Gutachter vorgeschlagen wurden als zu bestellen sind, sowie die Vorschläge ergänzen, wenn weniger Gutachterinnen oder Gutachter vorgeschlagen sind, als zu bestellen sind oder vorsorglich mehr Gutachterinnen oder Gutachter bestellt werden sollen. Das Ergebnis ist dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen mitzuteilen.

#### **§ 5: Erstattung der Gutachten**

- (1) Die oder der Vorsitzende des Senates hat die Gutachterinnen oder Gutachter von ihrer Bestellung zu informieren und sie zu bitten, so bald wie möglich, spätestens aber innerhalb von sechs Wochen, ein schriftliches Gutachten über die in § 103 Abs. 3 UG genannten Voraussetzungen zu erstatten, und ihnen den Antrag der Habilitationswerberin oder des Habilitationswerbers samt den von ihr oder ihm beigefügten Unterlagen zu übermitteln. Die Gutachterin oder der Gutachter ist verpflichtet, alle Umstände offen zu legen, die geeignet sind, Zweifel an ihrer oder seiner vollen Unbefangenheit zu begründen (§ 7 AVG). Im Falle einer Befangenheit hat die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Senates in Absprache mit der Kurie der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren eine andere Gutachterin oder einen anderen Gutachter zu bestellen. Im Gutachten ist die von der Habilitationswerberin oder dem Habilitationswerber nachzuweisende hervorragende wissenschaftliche Qualifikation zu beurteilen und für jedes einzelne gem. § 103 Abs. 3 UG verlangte Kriterium klar begründet als positiv oder negativ zu beurteilen.

Die vorgelegte schriftliche (kumulative) Habilitationsarbeit muss

1. methodisch einwandfrei durchgeführt sein
2. neue wissenschaftliche Erkenntnisse enthalten
3. die wissenschaftliche Beherrschung des Habilitationsfaches und die Fähigkeit zu seiner Förderung beweisen

Alle Kriterien müssen positiv beurteilt sein, damit ein Gutachten für positiv erachtet wird. Die Gutachterinnen oder Gutachter übermitteln ihr Gutachten auf elektronischem Weg. Sind nach Ablauf der Frist noch Gutachten ausständig, so ist eine weitere Frist von zwei Wochen zu setzen. Nach Ablauf dieser Frist kann die Habilitationskommission auch mit zwei Gutachten das Verfahren fortsetzen, falls diese einander nicht widersprechen. Andernfalls ist ein drittes Gutachten zwingend einzuholen.

- (2) Voraussetzung für die Erteilung der Lehrbefugnis ist auch der Nachweis der didaktischen Fähigkeiten der Habilitationswerberin oder des Habilitationswerbers (§ 103 Abs. 2 UG). Die Habilitationskommission hat zu prüfen, ob die Habilitationswerberin oder der Habilitationswerber über die entsprechenden didaktischen Fähigkeiten verfügt. Hierzu hat sie mindestens zwei Mitglieder der Habilitationskommission, darunter jedenfalls ein Mitglied der Studierenden, zu beauftragen, aufgrund der bisherigen oder im Rahmen des Verfahrens zu erbringenden Lehr- und Vortragstätigkeit der Habilitationswerberin oder des Habilitationswerbers schriftliche Stellungnahmen über die didaktische Qualifikation zu erstellen. Die Habilitationswerberin oder der Habilitationswerber hat zum Nachweis der didaktischen Fähigkeiten die Ergebnisse von Evaluierungen aus Lehrveranstaltungen und gegebenenfalls von der Mitbetreuung von wissenschaftlichen Abschlussarbeiten sowie den Nachweis einer absolvierten hochschuldidaktischen Aus- und Weiterbildung und Ähnliches vorzulegen.
- (3) Die Habilitationskommission kann die Habilitationswerberin oder den Habilitationswerber auffordern, im Rahmen des Verfahrens eine öffentliche Probevorlesung (ca. 45 min) in Anwesenheit der Kommission zu absolvieren. Die Habilitationswerberin oder der Habilitationswerber hat der Habilitationskommission drei Themen vorzuschlagen, aus denen die Habilitationskommission eines auswählt. Dabei ist der Habilitationswerberin oder dem Habilitationswerber ein Zeitraum von mindestens drei bis höchstens sechs Wochen zur Ausarbeitung der Probevorlesung zur Verfügung zu stellen. Die vorgeschlagenen Themengebiete müssen aus dem beantragten Habilitationsfach kommen und dürfen nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der schriftlichen Habilitationsarbeit stehen.
- (4) Die Habilitationskommission prüft, ob die einzelnen in § 103 Abs. 3 UG verlangten Kriterien in den eingelangten Gutachten klar positiv oder negativ beurteilt und die dafür erforderlichen Begründungen geliefert werden. Für den Fall, dass die Gutachten und/oder Stellungnahmen einander widersprechen, hat die Habilitationskommission die einzelnen Begründungen in den Gutachten und Stellungnahmen gegeneinander abzuwägen, zu bewerten und zu entscheiden, welchen Gutachten und Stellungnahmen sie folgen will und welchen nicht und hat dies auch ausführlich schriftlich zu begründen. Im Falle eines mit formalem Mangel behafteten oder sich selbst widersprechenden Gutachtens kann die Habilitationskommission einstimmig beschließen, einmalig maximal ein weiteres, dieses ersetzendes, Gutachten einzuholen. Das ersetzte Gutachten darf weder als Grundlage für die Meinungsbildung dienen noch zur Entscheidung herangezogen werden.



- (5) Die oder der Vorsitzende der Habilitationskommission hat die Habilitationswerberin oder den Habilitationswerber sowie die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des Fachbereichs und die in einem dauernden Dienstverhältnis zur TU Graz stehenden habilitierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachbereichs sowie den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen darüber zu informieren, dass die schriftlichen Gutachten eingelangt und beim zuständigen Dekanat einzusehen sind. Diese Personen sind nachweislich darauf hinzuweisen, dass sie der Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Die oben genannten Personen mit Ausnahme des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen sind einzuladen, innerhalb einer Frist von zwei Wochen Stellungnahmen zu den schriftlichen Gutachten abzugeben, die an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Habilitationskommission zu richten sind. Weiters wird der Habilitationswerberin oder dem Habilitationswerber das Recht eingeräumt, eine Stellungnahme zu den Gutachten zu verfassen.
- (6) Die oder der Vorsitzende der Habilitationskommission hat alle schriftlichen Gutachten und Stellungnahmen den Mitgliedern der Habilitationskommission zuzusenden.
- (7) Im Zuge einer Sitzung der Habilitationskommission, zu der die Gutachterinnen und Gutachter eingeladen werden können, erfolgt eine Aussprache mit der Habilitationswerberin oder dem Habilitationswerber.

## **§ 6: Abschlusssitzung der Habilitationskommission**

- (1) Die Habilitationskommission entscheidet in ihrer Abschlusssitzung, ob die Habilitationswerberin oder der Habilitationswerber sowohl über eine hervorragende wissenschaftliche Qualifikation als auch über didaktische Fähigkeiten verfügt (§ 103 Abs. 2 UG) und somit die Voraussetzungen für die Erteilung der angestrebten Lehrbefugnis gegeben sind. Sie hat aufgrund der Gutachten und Stellungnahmen zu entscheiden (§ 103 Abs. 8 UG). Es ist auch auf die von der Habilitationswerberin oder dem Habilitationswerber vorgelegten wissenschaftlichen Arbeiten, die bei der Aussprache und der anschließenden Diskussion sowie gegebenenfalls bei der Probevorlesung gewonnenen Einsichten Bedacht zu nehmen. Die Habilitationskommission hat bei der Beurteilung, ob eine hervorragende wissenschaftliche Qualifikation vorliegt, insbesondere die Maßstäbe der jeweiligen Scientific Community anzulegen.
- (2) Ist nach Meinung der Habilitationskommission die wissenschaftliche Qualifikation der Habilitationswerberin oder des Habilitationswerbers nicht hervorragend, ist diese Entscheidung mittels eines gesonderten Beschlusses in nicht geheimer Abstimmung zu treffen und ausführlich anhand aller Gutachten und Stellungnahmen zu begründen.

- (3) Ein positiver Beschluss der Habilitationskommission hat folgende Punkte zu enthalten:
1. Beschluss über die Verleihung der Lehrbefugnis (venia docendi) für das beantragte wissenschaftliche Fach
  2. Vorschlag über die Zuordnung der Bewerberin oder des Bewerbers zu einer wissenschaftlichen Organisationseinheit
- (4) Soweit sich die Habilitationskommission über einzelne im Habilitationsverfahren erstattete Gutachten hinwegsetzt, hat sie dies sowohl wissenschaftlich als auch rechtlich vertretbar gesondert zu begründen.
- (5) Die oder der Vorsitzende der Habilitationskommission hat nach Abschluss der Beratungen dem Senat über seine Beratungen zu berichten.
- (6) Die oder der Vorsitzende der Habilitationskommission hat den gesamten Akt mit den Gutachten, Stellungnahmen und Sitzungsprotokollen unverzüglich dem Rektorat zu übermitteln.

### **§ 7: Erlassung des Bescheides über die Lehrbefugnis**

- (1) Das Rektorat hat anhand der von der oder dem Vorsitzenden der Habilitationskommission übermittelten Unterlagen zu prüfen, ob wesentliche Grundsätze des Verfahrens verletzt wurden und – wenn dies nicht der Fall ist – aufgrund des Beschlusses der Habilitationskommission den Bescheid über den Antrag auf Erteilung der Lehrbefugnis zu erlassen.
- (2) Nach positivem Abschluss des Verfahrens lädt die Dekanin oder der Dekan der zuständigen Fakultät innerhalb von sechs Monaten zu einem Festvortrag der Habilitationswerberin oder des Habilitationswerbers ein.
- (3) Verweist das Rektorat den Beschluss der Habilitationskommission zurück, ist dies und die Begründung dafür der oder dem Vorsitzenden des Senates unverzüglich mitzuteilen. Der Senat hat unter Bedachtnahme auf die Rechtsauffassung des Rektorates zu entscheiden, ob eine neue Habilitationskommission eingesetzt werden soll, ob die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des Senates andere Gutachterinnen oder Gutachter bestellen sollen, und/oder ob die Habilitationskommission das gesamte von ihr durchgeführte Verfahren oder bestimmte Teile davon wiederholen soll.

## **§ 8: Verkürztes Habilitationsverfahren**

- (1) Universitätsangehörigen mit einem aktiven Dienstverhältnis zur TU Graz, die sich an einer anderen in- oder ausländischen Universität habilitiert bzw. ein Habilitationsverfahren positiv abgeschlossen oder eine der Habilitation entsprechende venia docendi erworben haben, kann auf Antrag die Lehrbefugnis für das gleiche Fach zuerkannt werden.
- (2) Diese Personen sind dann Privatdozentinnen und Privatdozenten der TU Graz (§ 102 UG) und stehen in dieser Funktion in keinem Arbeitsverhältnis zur Universität.
- (3) Das verkürzte Habilitationsverfahren setzt voraus, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber nach der Habilitation ihre bzw. seine Fähigkeit, ein wissenschaftliches Fach in Forschung und Lehre zu vertreten, unter Beweis gestellt hat.
- (4) Das Habilitationsverfahren erfolgt unter sinngemäßer Anwendung des § 103 Abs. 1 bis 4 und 7 bis 11 UG sowie der §§ 1, 2,3, 6 und 7 dieser Richtlinie. Dabei sind die Unterlagen gem. § 1 Abs. 2 nur in einfacher Ausfertigung einzureichen. Kopien eventuell vorhandener Gutachten zur Habilitation an der anderen Universität sollen beigelegt werden.
- (5) Die Habilitationskommission entscheidet über die Anerkennung der früheren und der gegebenenfalls nachzuholenden Habilitationsleistungen (verkürztes Verfahren).
- (6) Im Zuge einer Sitzung der Habilitationskommission erfolgt eine Aussprache mit der Habilitationswerberin oder dem Habilitationswerber.
- (7) Sofern die Habilitationskommission die Einholung weiterer Gutachten nicht für notwendig erachtet, entscheidet sie in Ergänzung des § 103 Abs. 8 UG allein aufgrund der eingereichten Unterlagen und einer allfälligen Probevorlesung sowie der Aussprache.

## **§ 9: Gleichbehandlung**

- (1) Der Frauenförderungsplan der TU Graz ist anzuwenden. Insbesondere ist der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen in das Habilitationsverfahren einzubinden.
- (2) Die TU Graz bemüht sich aktiv um Vielfalt und Chancengleichheit im Wissenschaftssystem. Insbesondere dürfen die Begutachtung der Habilitationsschrift und die Entscheidung der Habilitationskommission nicht zum Nachteil der Antragstellenden auf wissenschaftsfremde Kriterien wie z. B. Lebensalter, Geschlecht, ethnische Zugehörigkeit, Religion oder Weltanschauung, sexuelle Orientierung oder Behinderung gestützt werden.

## **§ 10: Inkrafttreten und Übergangsbestimmung**

- (1) Die vorliegende Richtlinie tritt mit 1. Jänner 2016 in Kraft.
  
- (2) Für laufende Verfahren, bei denen die Konstituierung der Habilitationskommission zu diesem Zeitpunkt bereits erfolgt ist, ist die am 13. Oktober 2010, Studienjahr 2010/2011, 1a. Stück, 1. Sondernummer, im Mitteilungsblatt der TU Graz veröffentlichte Richtlinie weiterhin anzuwenden.

## Anhang 1 zur Richtlinie für das Habilitationsverfahren

Die Richtlinie für das Habilitationsverfahren wurde im Mitteilungsblatt vom 16. September 2015 (Studienjahr 2014/2015, 24. Stück) veröffentlicht.

### Kolloquiumsvortrag

Um das geplante wissenschaftliche Fach feststellen zu können und der Habilitationswerberin / dem Habilitationswerber eine Standortbestimmung zu vermitteln, wird folgende Vorgehensweise im Vorfeld der Einreichung eines Antrags auf Habilitation empfohlen.

1. Zumindest ein Jahr vor Einreichung des Antrags auf eine Habilitation stellt sich die Antragstellerin / der Antragsteller in einem öffentlichen wissenschaftlichen **Kolloquiumsvortrag** vor. Hierzu sind von der Dekanin / dem Dekan alle Angehörigen derjenigen Fakultäten bzw. Studienrichtungen einzuladen, denen das wissenschaftliche Fach der Habilitation zugerechnet werden soll (Professor/innen, Angehörige des Mittelbaus und Studierende). Anschließend an den Vortrag erfolgt eine öffentliche wissenschaftliche Diskussion. Persönliches Feedback zur weiteren Vorgangsweise bis zur Einreichung des Habilitationsantrags findet **nicht öffentlich**, also z.B. nur im Kreis der Professor/innen und der Lehrbefugten der Fakultät, statt.
2. Der Vortrag fasst den bisherigen wissenschaftlichen Werdegang und die geplante Habilitationsschrift zusammen, charakterisiert das angestrebte **wissenschaftliche Fach** und erläutert, wie die Antragstellerin / der Antragsteller plant, dieses Fach in Zukunft umfassend zu vertreten und zu fördern.
3. Die Professor/innen und die Lehrbefugten der jeweiligen Fakultäten verfassen binnen eines Monats eine schriftliche **Stellungnahme** zum genannten wissenschaftlichen Fach. Dabei ist eindeutig mit Begründung zu erläutern, ob es sich um ein **ganzes wissenschaftliches Fach** handelt und dieses in den Wirkungsbereich der TU Graz fällt. Dazu können Beispiele von an anderen Universitäten ausgeschriebenen Professuren genannt werden. Die Stellungnahme ist sowohl der Antragstellerin / dem Antragsteller als auch dem Rektorat zu übermitteln.

### Beschleunigte Abwicklung

Ist aus besonderen Gründen eine **beschleunigte Abwicklung** des Habilitationsverfahrens wünschenswert (z.B. im Fall von Assistenzprofessor/innen mit Qualifizierungsvereinbarung), so kann eine begründete Voranmeldung des Habilitationsantrags (inkl. geplantem Einreichtermin) im Rektorat erfolgen. Folgende Unterlagen sind jedenfalls beizubringen:

- a. Name der Antragstellerin / des Antragstellers;
- b. Kurze Darstellung des wissenschaftlichen Faches und der Planung, wie dieses Fach vertreten und gefördert werden soll;
- c. Geplanter Titel der Habilitationsarbeit inkl. Abstract;
- d. Geplante Institutszuordnung und Liste der durch das Fach berührten Studienrichtungen.

In diesen begründeten Fällen kann vor Einreichung der Habilitationsschrift die Nominierung der Mitglieder der Habilitationskommission sowie die Auswahl der Gutachter/innen erfolgen. Für den eigentlichen Verfahrensbeginn müssen sämtliche Unterlagen (Richtlinie Habilitationsverfahren §1) im Rektorat eingelangt sein.

### Gutachter/innen

Zur Auswahl der Gutachter/innen durch die Professor/innen wird hinsichtlich Gutachter/innen-Profil und möglicher Befangenheit eine Orientierung an der Vorgehensweise des FWF empfohlen (siehe Anhang, FWF Version Oktober 2012). Von den Professor/innen des betreffenden Fachbereichs sind mindestens vier Gutachter/innen vorzuschlagen. Dieser Vorschlag soll vor seiner Abstimmung nachweislich allen Professor/innen des Fachbereichs zur Kenntnis gebracht worden sein.

## Profile und Befangenheiten von GutachterInnen

### 1. GutachterInnen-Profil

- GutachterInnen müssen wissenschaftlich aktive, international ausgewiesene ExpertInnen sein und sollten (in Relation zum akademischen Alter) mindestens das gleiche internationale Qualifikationsniveau wie die AntragstellerInnen aufweisen.
- Es werden nur GutachterInnen aus dem Ausland angeschrieben. Waren GutachterInnen in der Vergangenheit in Österreich tätig, sollten sie erst nach mindestens fünf Jahren Abwesenheit aus Österreich begutachten. Ausnahmen von diesem Prinzip müssen die/der AbteilungspräsidentIn zustimmen.
- Eine Person soll nicht öfter als zweimal im Jahr ein Gutachten verfassen. Ausnahmen davon können im Fall von Neuplanungen gemacht werden.
- Die GutachterInnen für einen Antrag dürfen nicht von der gleichen Institution kommen.
- Eine Streuung der GutachterInnen nach Alter, Regionen und ggf. nach fachlicher Breite soll berücksichtigt werden:
  - Eine geeignete Mischung aus älteren und jüngeren GutachterInnen ist anzustreben.
  - Im Durchschnitt eines Jahres sollen nicht mehr als 15% GutachterInnen aus Deutschland/Schweiz (maximal 25% in den Geisteswissenschaften) begutachten. Dementsprechend ist auch eine zu starke Konzentration von GutachterInnen auf eine bestimmte Region oder ein Land zu vermeiden.
  - Bei Fachgebieten mit sehr kleinen Communities sollte man sich darum bemühen, mindestens auch eine/n Gutachterin/er aus dem weiteren Umfeld bzw. eine/n Generalistin/en zu kontaktieren.
  - Der Anteil von Frauen als Gutachterinnen sollte im Durchschnitt eines Jahres mindestens 30% betragen. Zudem sollte angestrebt werden, bei SFB- und DK Hearings mindestens zwei Frauen als Gutachterinnen zu gewinnen.

### 2. Befangenheiten

#### 2.1. Grundsätzliche Regeln

GutachterInnen sollten den Antrag nicht beurteilen, falls ein Interessenkonflikt besteht oder angenommen werden könnte. Daher gelten GutachterInnen als positiv oder negativ befangen, wenn:

- die GutachterInnen beruflich, finanziell oder persönlich von der Bewilligung oder Ablehnung des Antrages profitieren könnten (inkl. direkter Konkurrenzverhältnisse);
- die GutachterInnen mit den AntragstellerInnen (inkl. MitarbeiterInnen) in den letzten fünf Jahren gemeinsam publiziert, kooperiert, in professionsspezifischen und häufig und regelmäßig treffenden Gremien vertreten waren oder an der gleichen Forschungsstätte gearbeitet haben (siehe auch unten);
- die GutachterInnen mit den AntragstellerInnen (inkl. MitarbeiterInnen) grundsätzliche wissenschaftliche Meinungsverschiedenheiten haben;
- zwischen den GutachterInnen und den AntragstellerInnen (inkl. MitarbeiterInnen) andere berufliche und/oder persönliche Nahverhältnisse bestehen, die gegenüber unbeteiligten Dritten den Anschein der Befangenheit erwecken könnten.

## 2.1. Spezifikationen

Im Folgenden werden u.a. Voraussetzungen aufgelistet, unter denen GutachterInnen i.d.R. nicht befangen sind.

- GutachterInnen sind i.d.R. nicht befangen, wenn gemeinsame Publikationen mit mehr als 20 AutorInnen vorliegen; es sei denn, die AntragstellerInnen (inkl. MitarbeiterInnen) oder GutachterInnen sind Erst- oder LetztautorInnen der Publikation, ausgenommen davon sind Publikationen mit alphabetischer Reihung (=gleichrangige Beiträge der AutorInnen).
- GutachterInnen sind i.d.R. nicht befangen, wenn es AutorInnenschaften in denselben Sammelbänden oder Proceedings gibt. Ausgenommen sind Festschriften, bei denen die AntragstellerInnen (inkl. MitarbeiterInnen) oder GutachterInnen HerausgeberInnen oder LaureatInnen sind.
- GutachterInnen sind i.d.R. nicht befangen, wenn gemeinsame Publikationen der GutachterInnen mit nationalen oder internationalen KooperationspartnerInnen der AntragstellerInnen (inkl. MitarbeiterInnen) bestehen.
- Handelt es sich bei dem Antrag um eine überarbeitete Neuplanung, sollen i.d.R. VorgutachterInnen angeschrieben werden, die substantielle und konstruktive Anregungen und Kritikpunkte gemacht haben. In jedem Fall müssen aber immer auch neue GutachterInnen ein Gutachten verfassen.
- Die AntragstellerInnen sollen nicht aufgefordert werden, selbst GutachterInnen für ihre Anträge zu benennen. Tun Sie es dennoch, sind diese Vorschläge nicht zu berücksichtigen.
- Den Anträgen kann zu den Beilagen eine Negativ-Liste hinzugefügt werden. Das heißt, die/der AntragstellerIn kann maximal drei potenzielle GutachterInnen, von denen sie/er der Ansicht ist, dass Befangenheiten vorliegen könnten, vom Begutachtungsprozess ausschließen. Dem wird das Präsidium des FWF i.d.R. folgen. Handelt es sich beim Antrag um eine Neuplanung, können auch GutachterInnen des vormaligen Antrags von der/dem AntragstellerIn auf die Negativliste gesetzt werden. (In Ausnahmefällen können die ReferentInnen über das Sekretariat von den AntragstellerInnen eine Positiv-Liste anfordern lassen. Wenn Personen von der Positivliste begutachtet haben, muss dies auf den Sitzungsunterlagen vermerkt werden. In jedem Fall darf nur ein Gutachten von der Positivliste eingeholt werden.)

Der FWF geht davon aus, dass GutachterInnen im Sinne guter wissenschaftlicher Praxis auch in solchen Fällen, die nicht explizit durch den Regelkatalog des FWF abgedeckt sind, von einer Begutachtung Abstand nehmen und dies dem FWF mitteilen. In Zweifels- bzw. Grenzfällen, sollte immer auf eine Begutachtung verzichtet werden.

Übernehmen Institutionen im Auftrag des FWF die Begutachtung (wie z.B. Verlage beim Programm „Selbständige Publikationen“), ist in Zweifels- bzw. Grenzfällen mit dem FWF Rücksprache zu nehmen.